

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
REGLEMENT über die Pensionskasse der Stadt Zug (Pensionskassenreglement) vom 29. November 1994 mit Änderungen¹⁾ gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug vom 12. November 2002 und 22. November 2005 und 15. Dezember 2009 betreffend Teilrevision des Pensionskassenreglementes DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung, <i>beschliesst:</i> ¹⁾ Geänderte Paragraphen sind mit dem Zeichen * versehen	Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom Der Grosse Gemeinderat von Zug, in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. vom2013, gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005, b e s c h l i e s s t:	

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Sitz und Zweck 1 Die Pensionskasse der Stadt Zug, nachfolgend «Kasse» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug. 2 Die Kasse versichert die Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe dieses Reglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. 3 Die Kasse hat sich für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den Vorschriften des BVG registrieren zu lassen.	§ 1 Sitz und Zweck 1 Die Pensionskasse der Stadt Zug, nachfolgend «Kasse» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug. 2 Die Kasse führt die berufliche Vorsorge für die Behördenmitglieder und das Personal der Stadt Zug sowie der weiteren angeschlossenen Institutionen durch. Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Stadt Zug, ausgenommen Personen, die aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. 3 Die Kasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sie erbringt Leistungen gemäss der vom Vorstand erlassenen Reglemente, in jedem Falle mindestens gemäss den zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts.	Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 1, wobei Abs. 2 redaktionell präzisiert und der bisherige § 2 Abs. 2 zum Kreis der Versicherten sinngemäss übernommen wurde. Grundsätzlich ist das gesamte städtische Personal bei der Kasse versichert. Es gibt aber noch ein paar wenige Musiklehrpersonen, die aufgrund mehrerer Teilpensen bei verschiedenen Arbeitgebern bei der Pensionskasse des Verbands Musikschulen Schweiz VMS angeschlossen sind, was auch in Zukunft möglich sein soll. Abs. 3 wurde der effektiven Situation betr. Registrierung angepasst.
	§ 2 Grundsatz der Vollkapitalisierung Die Kasse wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse und der Vollkapitalisierung geführt. Sie muss jederzeit Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen bieten.	vgl. GGR-Vorlage Ausführungen unter Ziff. 2.1

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 2 <i>Kreis der Versicherten</i> 1 Mitglieder der Kasse sind die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner und -rentnerinnen. 2 Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Stadt Zug, ausgenommen Personen, die aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. 3 Dem öffentlichen Interesse dienende Organisationen können ihr Personal bei der Kasse nach Massgabe dieses Reglementes versichern. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand aufgrund ihres Gesuchs.			Der Kreis der Versicherten ist neu im § 1 umschrieben. Den Anschluss von weiteren, dem öffentlichen Interesse dienenden Organisationen regelt der Vorstand im neuen Vorsorgereglement.
§ 3 <i>Mitgliedschaft</i> 1 Die Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, gegen die Risiken Invalidität und Tod sowie ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, auch für das Alter versichert. Die Versicherung für das Alter ist auf freiwilliger Basis bereits ab dem 1. Januar des Kalenderjahres möglich, in welchem das 23. Altersjahr erfüllt wird. 2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht oder der Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt 3 Angestellte, die nicht obligatorisch zu versichern und die nicht Mitglied einer anderen Personalvorsorgeeinrichtung sind, können sich bei der Kasse zu den gleichen Bedingungen wie die obligatorisch versicherten Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen.		§ 3 Mitgliedschaft 1 Die Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, gegen die Risiken Invalidität und Tod sowie ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 22. Altersjahr erfüllt wird, auch für das Alter versichert. 2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht. 3 Angestellte, die nicht obligatorisch zu versichern und die nicht Mitglied einer anderen Personalvorsorgeeinrichtung sind, können sich bei der Kasse zu den gleichen Bedingungen wie die obligatorisch versicherten Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen.	Entspricht in den Grundzügen dem bisherigen § 3. Fallen gelassen wurde das bisherige Kriterium des blossen Beschäftigungsumfangs ("mindestens 30 Prozent"). Es genügt das Erfordernis der Eintrittsschwelle gemäss BVG (zzt CHF 21'060). Obsolet und deshalb gestrichen wird die freiwillige Versicherung ab Alter 23 - 25, weil die Vollversicherung gemäss dem neu vorgeschlagenen Sparplan bereits ab Alter 22 obligatorisch ist.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
4 Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer, 1. eine ordentliche AHV-Altersrente bezieht, 2. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert oder hauptberuflich selbstständig erwerbend ist, 3. im Sinne der Invalidenversicherung Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat oder 4. mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten angestellt ist. Wird das Dienstverhältnis über die genannte Dauer hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde. 5 Nicht versicherungspflichtige Angestellte mit mehreren Dienstverhältnissen haben Anspruch auf Versicherung durch die Kasse, wenn der bei den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen insgesamt erzielte anrechenbare Jahreslohn den Beitrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt. 6 Ist der Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Kasse wegen Vorliegens besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Vorstand in Ausnahmefällen obligatorisch zu versichernde Angestellte auf deren Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien, sofern ein hinreichender Vorsorgeschutz gewährleistet ist. 7 Unter Vorbehalt des Anspruches auf Rentenleistungen endet die Mitgliedschaft spätestens 30 Tage nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Vorstand gemäss den vom ihm festgelegten Bedingungen den Verbleib in der Kasse bewilligen. 8 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubs von über einem Monat Dauer müssen die Risikobeiträge voll durch das Mitglied erbracht werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, während des unbezahltenurlaubes durch freiwillige Beiträge das Sparkapital weiter zu öffnen.			Die weiteren Details zur Mitgliedschaft ab geltendem Absatz 4 regelt der Vorstand im Vorsorgereglement.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
§ 4 Versicherungsgrundlagen 1 Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Von besonderen Einsätzen abhängende und grösseren Schwankungen unterworfenen Nebenbezüge wie insbesondere Überzeitleistungen, Nachtdienst- und Piketzulagen werden nicht angerechnet. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall, Zivilschutz- oder Militärdienst werden nicht abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigten werden Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen bezogen werden, nicht angerechnet. 2 Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der höchsten gestützt auf das städtische Besoldungsreglement ausgerichteten AHV-pflichtigen Besoldung. 3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente. 4 Der beitragspflichtige Lohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Bedeutende Lohnänderungen im Laufe eines Kalenderjahres werden sofort berücksichtigt. 5 Mitglieder mit mindestens 15 effektiven Beitragsjahren können bei einer dauernden Lohnreduktion die Versicherung für den wegfallenden Teil der beitragspflichtigen Besoldung auf eigene Kosten weiterführen. Der Vorstand legt die Bedingungen fest.		§ 4 Finanzierung Die Leistungen der Kasse werden finanziert durch: a) die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen der Versicherten; b) die Einkäufe der Versicherten; c) die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden; d) die Verzinsung der Sparkapitalien. § 5 Massgebender und versicherter Jahreslohn 1 Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der höchsten gestützt auf das städtische Personalrecht ausgerichteten AHV-pflichtigen Besoldung. 2 Der Vorstand regelt im Vorsorgereglement der Kasse die Behandlung von unregelmässigen oder stark schwankenden Löhnen sowie von unterjährigen Lohnveränderungen. 3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente. 4 Mitglieder mit mindestens 15 effektiven Beitragsjahren können bei einer dauernden Lohnreduktion die Versicherung für den wegfallenden Teil der beitragspflichtigen Besoldung auf eigene Kosten weiterführen. Der Vorstand legt die Bedingungen fest.	§ 4 (neu) Entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1, wobei zusätzlich auch die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgebenden erwähnt wurden. § 5 (neu) Entspricht materiell dem bisherigen § 4, wobei der bisherige Abs. 4 aufgrund eines rechtlichen Hinweises der kantonalen Vorprüfungsstelle gestrichen werden musste.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
II. Vorsorgeleistungen			
§ 5 <i>Mindestleistungen</i> Die Kasse gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie führt für jedes Mitglied eine «Schattenrechnung», woraus das für ihn gebildete Altersguthaben BVG ersichtlich ist.			<i>Wird neu inhaltlich unverändert im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>
§ 6 <i>Leistungsarten</i> 1 Die Kasse erbringt den Mitgliedern bzw. deren Hinterlassenen die folgenden Leistungen: 1. beim Altersrücktritt: – Altersrente, Alterskapital – Alterskinderrenten – Überbrückungsrente 2. bei Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze: – Invalidenrente – Invalidenkinderrenten 3. beim Tod eines Mitgliedes: – Ehegattenrente, Ehegattenabfindung – Voll- und Halbwaisenrenten – Todesfallkapital 4. bei Auflösung des Dienstverhältnisses: – Freizügigkeitsleistung 2 Die Einwohnergemeinde Zug und die Arbeitgeber/innen der angeschlossenen Gruppen garantieren die Leistungen der Kasse je gegenüber ihren eigenen versicherten Mitgliedern. 3 Jedes aktive Mitglied erhält jährlich einen Ausweis über die Leistungen, für die es versichert ist.			<i>Wird neu inhaltlich unverändert im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar																											
	§ 6 Beiträge 1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgebenden leisten der Kasse: a) Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird; b) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 22. Altersjahr erfüllt wird. 2 Die Einzelheiten zu den Beitragsleistungen regelt der Vorstand im Vorsorgereglement. 3 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten leisten die Arbeitgebenden einen limitierten Zusatzbeitrag.	Die Regelung wurde mit Ausnahme der bereits ab Alter 22 vorgesehenen Vollversicherung unverändert vom bisherigen § 27, Absätze 1 und 5 übernommen. Für Einzelheiten wird auf das vom PK-Vorstand zu erlassende Vorsorgereglement verwiesen.																											
Zum besseren Vergleich wird bereits hier der geltende § 28 aufgeführt § 28 Höhe der Beiträge 1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen: <table><tr><th>Alter des Mitgliedes</th><th>Risiko-beitrag</th><th>Spar-beitrag</th></tr><tr><td>18 bis 24</td><td>1 %</td><td>–</td></tr><tr><td>25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze</td><td>2 %</td><td>7,5 % ¹⁾</td></tr></table> 2 Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte auf 4,5 % zu senken oder um drei Prozentpunkte auf 10,5 % anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 7 entsprechend angepasst werden. 3 Die Beiträge der Arbeitgeber/innen für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen	Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	18 bis 24	1 %	–	25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze	2 %	7,5 % ¹⁾	§ 7 Höhe der Beiträge 1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen: <table><tr><th>Alter des Mitgliedes</th><th>Risiko-beitrag</th><th>Spar-beitrag</th></tr><tr><td>18 bis 21</td><td>1 %</td><td>–</td></tr><tr><td>22 bis 34</td><td>2 %</td><td>7,5 %</td></tr><tr><td>35 bis 44</td><td>2 %</td><td>8,0 %</td></tr><tr><td>45 bis 54</td><td>2 %</td><td>8,5 %</td></tr><tr><td>55 bis Altersgrenze</td><td>2 %</td><td>8,5 %</td></tr></table> 2 Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte zu senken oder um drei Prozentpunkte anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 8 entsprechend angepasst werden. 3 Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven	Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	18 bis 21	1 %	–	22 bis 34	2 %	7,5 %	35 bis 44	2 %	8,0 %	45 bis 54	2 %	8,5 %	55 bis Altersgrenze	2 %	8,5 %	Die Beitragsregelung entspricht dem unter Ziff. 2.4 in der GGR-Vorlage detailliert erläuterten Vorschlag für einen neuen Sparplan. Die Beiträge werden sowohl auf Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberseite gemäss dem neuen Sparplan moderat und praktisch je im gleichen Ausmass erhöht. Die Möglichkeit der Mitglieder, den Sparbeitrag auf eigene Rechnung um drei Prozentpunkte zu erhöhen oder zu senken, entspricht der bisherigen Regelung.
Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag																											
18 bis 24	1 %	–																											
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze	2 %	7,5 % ¹⁾																											
Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag																											
18 bis 21	1 %	–																											
22 bis 34	2 %	7,5 %																											
35 bis 44	2 %	8,0 %																											
45 bis 54	2 %	8,5 %																											
55 bis Altersgrenze	2 %	8,5 %																											

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar																																				
gen Lohnes betragen: <table><tr><th>Alter des Mitglied</th><th>Risiko-beitrag</th><th>Spar-beitrag</th></tr><tr><td>18 bis 24</td><td>1,5 %</td><td>–</td></tr><tr><td>25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis 34</td><td>2 %</td><td>7,5 %</td></tr><tr><td>35-44</td><td>2 %</td><td>10,5 %</td></tr><tr><td>45-54</td><td>2 %</td><td>13,5 %</td></tr><tr><td>55 bis Altersgrenze</td><td>2 %</td><td>16,5 %</td></tr></table> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. 4 Der Zusatzbeitrag der Arbeitgeber/innen beträgt 12 % der laufenden Renten des Vorjahres.	Alter des Mitglied	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	18 bis 24	1,5 %	–	25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis 34	2 %	7,5 %	35-44	2 %	10,5 %	45-54	2 %	13,5 %	55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %	ven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen: <table><tr><th>Alter des Mitglied</th><th>Risiko-beitrag</th><th>Spar-beitrag</th></tr><tr><td>18 bis 21</td><td>1,5 %</td><td>–</td></tr><tr><td>22 bis 34</td><td>2 %</td><td>8,5 %</td></tr><tr><td>35 bis 44</td><td>2 %</td><td>12,0 %</td></tr><tr><td>45 bis 54</td><td>2 %</td><td>14,5 %</td></tr><tr><td>55 bis Altersgrenze</td><td>2 %</td><td>16,5 %</td></tr></table> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. 4 Der Zusatzbeitrag der Arbeitgebenden beträgt 12% der laufenden Renten des Vorjahres.	Alter des Mitglied	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	18 bis 21	1,5 %	–	22 bis 34	2 %	8,5 %	35 bis 44	2 %	12,0 %	45 bis 54	2 %	14,5 %	55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %	
Alter des Mitglied	Risiko-beitrag	Spar-beitrag																																				
18 bis 24	1,5 %	–																																				
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis 34	2 %	7,5 %																																				
35-44	2 %	10,5 %																																				
45-54	2 %	13,5 %																																				
55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %																																				
Alter des Mitglied	Risiko-beitrag	Spar-beitrag																																				
18 bis 21	1,5 %	–																																				
22 bis 34	2 %	8,5 %																																				
35 bis 44	2 %	12,0 %																																				
45 bis 54	2 %	14,5 %																																				
55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %																																				
§ 7 Sparguthaben, -gutschriften 1 Für alle aktiven Mitglieder sowie Invalidenrentnerinnen und -rentnerinnen wird ein individuelles Sparkonto geführt. Dieses besteht aus: 1. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins; 2. den freiwilligen Einlagen samt Zins; 3. den Spargutschriften samt Zins. 2 Die jährlichen Spargutschriften betragen: <table><tr><th>Alter des Mitglied</th><th>Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes</th></tr><tr><td>23 bis 24 (freiwillige Versicherung)</td><td>15,0 %</td></tr><tr><td>25 bis 34</td><td>15,0 %</td></tr><tr><td>35 bis 44</td><td>18,0 %</td></tr><tr><td>45 bis 54</td><td>21,0 %</td></tr><tr><td>55 bis Altersgrenze</td><td>24,0 %</td></tr></table> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. 3 Der dem Sparguthaben gutzuschreibende Zins wird aufgrund des Kontostandes am Ende des Vorjahres berechnet.	Alter des Mitglied	Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes	23 bis 24 (freiwillige Versicherung)	15,0 %	25 bis 34	15,0 %	35 bis 44	18,0 %	45 bis 54	21,0 %	55 bis Altersgrenze	24,0 %	§ 8 Sparguthaben, -gutschriften 1 Für alle aktiven Mitglieder sowie Invalidenrentnerinnen und -rentner wird ein individuelles Sparkonto geführt. Dieses besteht aus: a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins; b) den freiwilligen Einlagen samt Zins; c) den Spargutschriften samt Zins. 2 Die jährlichen Spargutschriften betragen: <table><tr><th>Alter des Mitglied</th><th>Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes</th></tr><tr><td>25 bis 34</td><td>15,0 %</td></tr><tr><td>35 bis 44</td><td>18,0 %</td></tr><tr><td>45 bis 54</td><td>21,0 %</td></tr><tr><td>55 bis Altersgrenze</td><td>24,0 %</td></tr></table> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. 3 Der dem Sparguthaben gutzuschreibende Zins	Alter des Mitglied	Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes	25 bis 34	15,0 %	35 bis 44	18,0 %	45 bis 54	21,0 %	55 bis Altersgrenze	24,0 %	Auch hier wird auf den unter Ziff. 2.4 der GGR-Vorlage detailliert erläutert-plan verwiesen. Die Spargutschriften ergeben sich aus den entsprechenden den Sparbeiträgen der Versicherten und der Arbeitgebenden gemäss § 7 (neu). Der bisherige Hinweis im Abs. 4 auf den BVG-Mindestzinssatz musste														
Alter des Mitglied	Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes																																					
23 bis 24 (freiwillige Versicherung)	15,0 %																																					
25 bis 34	15,0 %																																					
35 bis 44	18,0 %																																					
45 bis 54	21,0 %																																					
55 bis Altersgrenze	24,0 %																																					
Alter des Mitglied	Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes																																					
25 bis 34	15,0 %																																					
35 bis 44	18,0 %																																					
45 bis 54	21,0 %																																					
55 bis Altersgrenze	24,0 %																																					

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
4 Der Zinssatz wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.		wird aufgrund des Kontostandes am Ende des Vorjahres berechnet. 4 Der Zinssatz wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.	aufgrund eines Hinweises der Aufsichtsbehörde gestrichen werden, da die Festlegung der Leistungen in der Verantwortung des Vorstandes liegt.
		§ 9 Vorsorgeprimat 1 Grundlage für die Berechnung der Altersleistungen bildet das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Sparkapital der versicherten Person (Beitragsprimat). 2 Für die Invalidenleistungen und die vor Vollendung des Rentenalters entstehenden Hinterlassenenleistungen kann der Vorstand eine vom Beitragsprimat abweichende Festsetzung der Leistungen vorsehen.	vgl. GGR-Vorlage Ausführungen unter Ziff. 2.3.
		§ 10 Leistungen der Kasse 1 Die Leistungen der Kasse werden vom Vorstand im Vorsorgereglement geregelt. 2 Die Stadt Zug garantiert die Leistungen der Kasse gegenüber den versicherten Mitgliedern. Für erbrachte Leistungsgarantien an versicherte Mitglieder von Arbeitgebenden der angeschlossenen Gruppen stellt die Stadt Zug den jeweiligen Arbeitgebenden Rechnung.	vgl. GGR-Vorlage Ausführungen unter Ziff. 2.3. Aufgrund der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kompetenzaufteilung soll neu der Vorstand für die Regelungen der Leistungen zuständig sein. Dabei wird ein moderat angepasster neuer Sparplan vorgeschlagen (vgl. Ziff. 2.4 GGR-Vorlage). § 10 Abs. 2 neu: Die Garantieerklärung der Arbeitgebenden entspricht grundsätzlich dem bisherigen Text gemäss § 6 Abs. 2 des geltenden Reglements. Aufgrund eines Hinweises der Aufsichtsbehörde wurde jedoch der Text angepasst. Es ist nicht möglich, dass die Stadt den angeschlossenen Arbeitgebenden eine Garan-

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
			tieerklärung vorschreiben kann. Es wurde deshalb neu festgehalten, dass für allenfalls unter diesem Titel erbrachte Leistungen den angeschlossenen Gruppen Rechnung gestellt würde.
§ 8 * <i>Altersrente</i> 1 Die diesem Reglement zu Grunde liegenden Leistungsziele (Altersrente = ca. 62 % des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer) sind periodisch zu überprüfen. Bei markanten Abweichungen hat der Vorstand dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen. 2 Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht mit der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze. Bei vorzeitiger Pensionierung kann frühestens nach Vollendung des 59. Altersjahres gemäss den arbeitsvertraglichen Bestimmungen ein Rentenanspruch geltend gemacht werden. Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin kann auch eine teilweise Pensionierung erfolgen. Die Auszahlung der Altersrente beginnt nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis am Ersten des darauffolgenden Monats. 3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8 %. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte. 4 Erfolgt die Pensionierung vor Vollendung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 6,8 Prozent. Der/die Arbeitgeber/in erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins. 5 Unter Vorbehalt der versicherungstechnischen Kürzung besteht für die Versicherten angeschlossener Arbeitgeber/innen im Falle des Altersren-			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt. Geändert wird der Umwandlungssatz, der schrittweise auf 6,4% reduziert werden soll (vgl. dazu die Übergangsregelung gemäss § 33 Entwurf Vorsorgereglement).

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
tenanspruches die Möglichkeit zum Erwerb einer Überbrückungsrente.			
§ 9 * <i>Alterskapital</i> 1 Das Mitglied kann beim Altersrücktritt bis zu 100 Prozent des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt bzw. sind sämtliche Ansprüche beim Bezug des ganzen Alterskapitals vollumfänglich abgegolten.¹⁾ 2 Das Mitglied hat das unwiderrufliche Begehren spätestens sechs Monate vor der Entstehung des Anspruches der Kasse schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Mitgliedern muss das Gesuch vom Ehegatten mitunterzeichnet sein.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>
§ 10 <i>Alterskinderrenten</i> 1 Hat ein pensioniertes Mitglied Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so besteht für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der Anspruch auf mögliche Waisenrenten wegfällt, spätestens aber mit dem Wegfall des Anspruches auf Altersrente. 2 Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>
§ 11 <i>Invalidenrente</i>			

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommendar
a) Voraussetzungen 1 Anspruch auf Invalidenrente hat ein Mitglied, wenn es aufgrund des Entscheids der IV Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert war und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat. 2 Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.
§ 12 b) Höhe der Rente 1 Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes. 2 Die Invalidenrente beginnt mit dem Wegfall des Anspruches auf Lohn oder Lohnersatz. Sie wird solange ausgerichtet, als die Invalidität besteht. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen und laufend der Teuerung im gleichen Ausmass wie bei den Invalidenrenten angepassten Lohnes weitergeäußerten Sparguthabens zuzüglich Zins.			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
§ 13 <i>Invalidenkinderrenten</i> 1 Bei Ausrichtung einer Invalidenrente hat ein Mitglied, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Invalidenkinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt. 2 Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Invalidenrente.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>
§ 14 * <i>Ehegattenrente, Ehegattenabfindung</i> 1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes: 1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder 2. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Andernfalls erhält er eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente. 2 Der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt sind eheähnliche Lebenspartnerschaften, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die mit gemeinsamer Haushaltung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bis zum Tode eines Mitgliedes gedauert haben, sofern beide Personen unverheiratet sind. ¹⁾ 3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Mitgliedes 1. vor dem Altersrücktritt 45 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes; 2. nach dem Altersrücktritt 70 Prozent der laufenden Altersrente. 4 Unter Vorbehalt von Abs. 1 Ziff. 1 wird die Ehegattenrente für jedes Jahr, um das der Ehegatte			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
mehr als 15 Jahre jünger ist als das Mitglied, um 2 Prozent gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ferner bei Eheschliessung nach Entstehung des Anspruches auf Altersrente. Die Kürzung beträgt bei Heirat im ersten und in jedem weiteren Jahr 10 Prozent, höchstens aber 50 Prozent. 5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird. 6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse entspricht jedoch den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG und kann um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.			
§ 15 <i>Waisenrenten</i> 1 Stirbt ein Mitglied, so hat jedes Kind, sofern das Mitglied für dessen Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf eine Waisenrente. 2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis erlischt bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. der Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013		Bemerkungen / Kurzkomentar
3 Die jährliche einfache Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes vor dem Altersrück- tritt bzw. danach 20 Prozent der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so entspricht die Waisenrente dem Doppelten der einfachen Waisenrenten.				
§ 16 * Todesfallkapital 3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang: a) Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2 und waisenrentenberechtigzte Kinder des verstorbenen Versicherten b) andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen Kinder und die Eltern Das Mitglied kann zuhanden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der vorgenannten Gruppen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.				<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 17 <i>Freizügigkeitsleistung</i> 1 Wird das Dienstverhältnis eines Mitgliedes vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so hat es beim Austritt aus der Kasse Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung. 2 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschen nach Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung alle Rechtsansprüche gegenüber der Kasse. Der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität bleibt jedoch im Rahmen der Nachdeckung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>
§ 18 <i>Verwendung der Freizügigkeitsleistung</i> 1 Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung. 2 Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist a) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder b) an eine Bank auf ein Freizügigkeitskonto. Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen. 3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn a) es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung gemäss den bilateralen Verträgen ab dem 1. Juni 2007,			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder c) die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt. An verheiratete Mitglieder ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.			
§ 19 <i>Ausserordentliche Leistungen</i> a) Verwandtenunterstützung (Aufgehoben am 22. Nov. 2005)			Entfällt
§ 20 b) Härtefälle 1 In Fällen, welche den in diesem Gesetz geregelten Tatbeständen vergleichbar sind, sich aber nicht darunter subsumieren lassen, kann der/die Arbeitgeber/in auf Antrag der Kasse zur Vermeidung von Härtefällen durch Vermittlung der Kasse pensionsähnliche Entschädigungen oder einmalige Abfindungen zu seinen Lasten ausrichten. 2 Bei geringen Rentenleistungen kann der Vorstand bedürftigen Rentnern bzw. Rentnerinnen oder ihren bedürftigen Hinterlassenen angemessene Zusatzleistungen ausrichten. Dabei ist das übrige Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
§ 21 <i>Natur der Kassenleistungen, Verjährung</i> 1 Die Kassenleistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt des Mitgliedes und seiner Angehörigen bestimmt. 2 Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig. 2^{bis} Versicherte Personen mit einer Anwartschaft auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen haben ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten. Die Kasse tritt im Umfang der gesetzlichen Leistungen kraft Gesetz (Art. 34b BVG) in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber einem haftpflichtigen Dritten ein. 3 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren.			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.
§ 22 <i>Wohneigentumsförderung</i> 1 Aktive Mitglieder können ihr Sparguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften für selbstbenutztes Wohneigentum verwenden. 2 Durch den Vorbezug und durch eine allfällige Wiedereinzahlung darf kein Vorteil gegenüber den anderen Versicherten bezüglich der Altersleistungen entstehen. Der Vorstand erlässt die notwendigen Richtlinien.			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 23 <i>Auszahlungsbestimmungen</i> 1 Die Renten werden den anspruchsberechtigten Mitgliedern jeweils am Ende des Monats ausbezahlt, letztmals im Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt. Wohnt das anspruchsberechtigte Mitglied im Ausland, so ist der Sitz der Kasse Erfüllungsort. 2 Die Kasse kann die Rente durch eine Auszahlung des Sparguthabens ersetzen, wenn die Rente einen vom Vorstand festzulegenden Mindestbetrag nicht erreicht oder wenn eine Rentenzahlung ins Ausland unzumutbar ist. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle Ansprüche des aus der Kasse austretenden Mitgliedes oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Kasse.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt. Ergänzt wird, dass bei Auslandszahlungen das Mitglied allfällige Mehrkosten zu tragen hat.</i>
§ 24 * <i>Teuerungszulage auf Renten</i> 1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Der Vorstand entscheidet alljährlich und erläutert dies in der Jahresrechnung. 2 Die Teuerungszulage orientiert sich an der Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
§ 25 <i>Anrechnung von Leistungen Dritter</i> 1 Soweit die Risikoleistungen 90 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Reallohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt. 2 Als Risikoleistungen gelten die Leistungen der Kasse bei Invalidität und Tod sowie weitere anrechenbare Einkünfte. 3 Als anrechenbare Einkünfte gelten: 1. Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen; 2. Leistungen der Militär- oder der Unfallversicherung; 3. Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten sich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte beteiligt hat; 4. Haftpflichtleistungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder Dritter; 4 Allfällige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse in gleichwertige Renten umgerechnet. 5 Bei der Koordination werden folgende Leistungen nicht angerechnet: 1. Leistungen aus privaten Versicherungen, für die das Mitglied ganz oder überwiegend die Prämien bezahlt hat; 2. Hilfslosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen; 6 Genugtungssummen und ähnliche Abfindungen sind keine anrechenbaren Einkünfte. 7 In Härtefällen kann der Vorstand eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben. 8 Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.		<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
9 Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen. 10 Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.			
§ 26 <i>Auskunftsspflicht</i> 1 Die Mitglieder bzw. ihre Hinterlassenen haben der Kasse und dem Vertrauensarzt – unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts der Kasse für widerrechtlich bezogene Leistungen – wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich zu melden sind insbesondere: 1. die aus anderen Versicherungen herrührenden Renten und Kapitalabfindungen, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Kasse führen könnten, 2. die Wiederverheiratung im Falle eines Anspruches auf Ehegattenrente, 3. der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinderrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht, 4. Wegfall des Rentenanspruches infolge Todes. 2 Die Arbeitgeber/innen haben der Kasse alle Angestellten, ihre Daten und deren Änderungen zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind. 3 Die Kasse ist berechtigt, im Falle eines Rentenanspruches jährlich den Nachweis über die Rentenberechtigung und den Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn der Auskunftsspflicht nicht entsprochen wird. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben erhebliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
III. Finanzierung			
§ 27 * <i>Beitragspflicht</i> 1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber/innen leisten der Kasse: 1. Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, 2. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung. 2 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder mit Entstehen des Anspruches auf Alters- oder Todesfallleistungen bzw. nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. 3 Erwirbt ein aktives Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung nach Massgabe des Anspruchs auf eine Voll- oder Teilinvalidenrente gemäss § 11 Abs. 2. 4 Die Beiträge werden den aktiven Mitgliedern durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin vom Lohn abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin monatlich der Kasse überwiesen. 5 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag.			Die Grundsätze zur Beitragspflicht gemäss geltendem § 27 sind vorne unverändert im § 7 (neu) geregelt. Die Einzelheiten zu den Beitragsleistungen regelt der Vorstand im Vorsorgereglement.

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar																											
§ 28 * <i>Höhe der Beiträge</i> 1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen: <table><tr><td>Alter des Mitgliedes</td><td>Risiko-beitrag</td><td>Spar-beitrag</td></tr><tr><td>18 bis 24</td><td>1 %</td><td>–</td></tr><tr><td>25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze</td><td>2 %</td><td>7,5 % ¹⁾</td></tr></table> 2 Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte auf 4,5 % zu senken oder um drei Prozentpunkte auf 10,5 % anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 7 entsprechend angepasst werden. 3 Die Beiträge der Arbeitgeber/innen für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen: <table><tr><td>Alter des Mitgliedes</td><td>Risiko-beitrag</td><td>Spar-beitrag</td></tr><tr><td>18 bis 24</td><td>1,5 %</td><td>–</td></tr><tr><td>25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis 34</td><td>2 %</td><td>7,5 %</td></tr><tr><td>35-44</td><td>2 %</td><td>10,5 %</td></tr><tr><td>45-54</td><td>2 %</td><td>13,5 %</td></tr><tr><td>55 bis Altersgrenze</td><td>2 %</td><td>16,5 %</td></tr></table> Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. 4 Der Zusatzbeitrag der Arbeitgeber/innen beträgt 12 % der laufenden Renten des Vorjahres.	Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	18 bis 24	1 %	–	25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze	2 %	7,5 % ¹⁾	Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag	18 bis 24	1,5 %	–	25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis 34	2 %	7,5 %	35-44	2 %	10,5 %	45-54	2 %	13,5 %	55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %		Die ganze Beitragsregelung gemäss geltendem § 28 ist vorne im § 7 (neu) geregelt, wobei die Beiträge sowohl auf Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberseite gemäss einem neuen Sparplan moderat und je praktisch im gleichen Ausmass erhöht werden.
Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag																											
18 bis 24	1 %	–																											
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze	2 %	7,5 % ¹⁾																											
Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag																											
18 bis 24	1,5 %	–																											
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis 34	2 %	7,5 %																											
35-44	2 %	10,5 %																											
45-54	2 %	13,5 %																											
55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %																											

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 29 Einlagen 1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Kasse einzubringen. Sie werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des eintretenden aktiven Mitgliedes gutgeschrieben. 2 Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen. Vorbezüge für Wohneigentum sind vorgängig zurückzubezahlen. Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.
IV. Organisation und Verwaltung			
§ 30 Organe der Kasse 1 Organe der Kasse sind die Versichertenversammlung, der Vorstand und die Verwaltung der Kasse. 2 Die Amtsdauer der Arbeitgebervertreter/innen fällt mit derjenigen des Stadtrates zusammen. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen ist um zwei Jahre verschoben.		§ 11 Organe der Kasse 1 Organe der Kasse sind die Versichertenversammlung, der Vorstand und die Verwaltung der Kasse. 2 Die Amtsdauer der Arbeitgebervertretung fällt mit derjenigen des Stadtrates zusammen. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertretung ist um zwei Jahre verschoben.	Die Regelung wurde unverändert vom bisherigen § 30 übernommen.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
§ 31 * <i>Versichertenversammlung</i> Die Versichertenversammlung, die jährlich mindestens einmal einberufen wird, ist das Organ der Versicherten. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu: – Verbindliches Wahlrecht für drei Arbeitnehmervertreter /innen des Vorstandes; die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug hat ein Vorschlagsrecht. – Kenntnisnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie der versicherungstechnischen Bilanz; Stellungnahme zu allen die Pensionskasse betreffenden Fragen.		§ 12 <i>Versichertenversammlung</i> Die Versichertenversammlung, die jährlich mindestens einmal einberufen wird, ist das Organ der Versicherten. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu: a) Verbindliches Wahlrecht für drei Arbeitnehmervertreter/innen bzw. -vertreter des Vorstandes. - Die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug hat ein Vorschlagsrecht; b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie der versicherungstechnischen Bilanz; c) Stellungnahme zu allen die Pensionskasse betreffenden Fragen.	Die Regelung wurde unverändert vom bisherigen § 31 übernommen. Lediglich die Bezeichnung „Kontrollstelle“ wird neu durch „Revisionsstelle“ ersetzt.
§ 32 <i>Vorstand</i> 1 Der Vorstand ist das oberste Organ der Kasse. Es besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: 1. drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Arbeitgeber/innen, 2. drei Mitglieder als Vertretung der Angestellten. 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt auch den Vorsitz. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens je 2 Mitglieder der Vertretung der Arbeitgeber/innen und der Vertretung der Arbeitnehmer/innen anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. 4 Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten der Kasse zuständig und befugt, Richtlinien zu erlassen.		§ 13 <i>Vorstand</i> 1 Der Vorstand ist das oberste Organ der Kasse. Es besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: a) drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Arbeitgebenden; b) drei Mitglieder als Vertretung der Angestellten. 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt auch den Vorsitz. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt. 4 Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten der Kasse zuständig und befugt, Richtlinien zu erlassen.	Die Regelung wurde unverändert vom bisherigen § 32 übernommen.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 33 * <i>Information und Auskunftspflicht der Kasse</i> 1 Die Mitglieder erhalten jährlich einen individuellen Ausweis, der das versicherte Einkommen, die versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die erworbene Austrittsleistung und den Stand der persönlichen Einzahlungen angibt. 2 Zusätzlich wird jede/r Versicherte und Rentner/in jährlich orientiert über die Jahresrechnung, die Bilanz, die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenanpassungen, die Organisation und die Finanzierung der Kasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstandes. Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Kasse weitere Unterlagen oder Informationen ab.			Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.
§ 34 * <i>Verwaltungsgrundsätze</i> 1 Das Vermögen der Kasse darf seinem Zweck nicht entzogen werden. 2 Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt alljährlich durch einen Experten bzw. eine Expertin für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach dem Kapitaldeckungsverfahren erstellen. Reichen die gesamten Beiträge mit den übrigen Einnahmen aufgrund der beiden letzten versicherungstechnischen Expertisen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse nicht aus, erhöht der Stadtrat auf Antrag des Vorstandes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat die Beiträge unter Wahrung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber/innen und Versicherten. Eine solche Massnahme ist höchstens für die Dauer von 5 Jahren		§ 14 Verwaltungsgrundsätze, Revisionsstelle 1 Das Vermögen der Kasse darf seinem Zweck nicht entzogen werden. 2 Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt alljährlich durch eine Expertin bzw. einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach dem Kapitaldeckungsverfahren erstellen. Im Falle einer Unterdeckung erarbeitet der Vorstand Massnahmen zur Behebung derselben. Diese berücksichtigen die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die voraussichtliche Bestandesentwicklung der Versicherten und Rentner. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die	Die Regelung gemäss bisherigem § 34 Abs. 2 wurde aufgrund eines Hinweises der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 65d BVG erweitert. Darin wird das Vorgehen bei der Sanierung einer in Unterdeckung geratenen Vorsorgeeinrichtung beschrieben. Unter anderem ist ein ausgewogenes Gesamtkonzept zu erarbeiten und eine Beitragserhebung ist nur möglich, falls andere Massnahmen nicht ziel führend sind.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
zulässig. 3 Überschüsse der Jahresrechnung werden zur Leistungsverbesserung für die Versicherten und die Rentner verwendet. 4 Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und von der Kontrollstelle, die vom Vorstand bestimmt wird, revidiert. 5 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung, das Rechnungswesen sowie die Vermögensanlage zu prüfen. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes.		Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Reichen die vom Vorstand beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im Leistungsbereich (z.B. Reduktion der Verzinsung der Altersguthaben, Reduktion von anwartschaftlichen Leistungen) nicht aus, erhöht der Stadtrat auf Antrag des Vorstandes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat die Beiträge unter Wahrung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgebenden und Versicherten. Eine solche Massnahme ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zulässig. 3 Über die Verwendung der freien Mittel entscheidet der Vorstand. 4 Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und von der Revisionsstelle, die vom Vorstand bestimmt wird, revidiert. 5 Die Revisionsstelle hat unter anderem die Geschäftsführung, das Rechnungswesen sowie die Vermögensanlage zu prüfen. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes.	Abs. 3: Die Verwendung der freien Mittel liegt neu ausschliesslich in der Verantwortung des Vorstands. Abs. 5 (neu): Kontrollstelle wurde in Revisionsstelle umbenannt (analog BVG).
		§ 15 Rechtspflege 1 Beschlüsse der Kassenorgane können beim Verwaltungsgericht mittels Beschwerde angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz). 2 Das Mitglied kann vor der Beschwerdeerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.	Die Regelung wurde grundsätzlich vom bisherigen § 40 übernommen. Auf Hinweis des städtischen Rechtsdienstes wurde jedoch anstelle der verwaltungsrechtlichen Klage das auch für Private übliche Instrument der Beschwerde aufgeführt.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
		§ 16 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 20051 und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton auf den 1. Januar 2014 in Kraft.	Damit genügend Zeit für die Bearbeitung der Revision zur Verfügung steht, wurde das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2014 festgelegt.
V. Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994			
§ 35 <i>Bisheriges Recht</i> 1 Die vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes bereits laufenden Renten der Pensionskasse und der Sparversicherung sowie die Rentenanswartschaften der vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes bereits Pensionierten bemessen sich nach bisherigem Recht. 2 Die vorsorgerechtlichen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis noch vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes endet, sowie die Anwartschaften ihrer Hinterlassenen richten sich nach bisherigem Recht.		§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 mit Änderungen bis zum 15. Dezember 2009 aufgehoben. 2 Die im bisherigen Reglement enthaltenen Übergangsbestimmungen werden, soweit sie noch relevant sind, vom Vorstand im Vorsorgereglement geregelt. § 18 Aufhebung bisherigen Rechts 1 Die vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits laufenden Renten der Pensionskasse sowie die Rentenanswartschaften der Hinterlassenen der vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits Pensionierten bemessen sich nach bisherigem Recht. 2 Die vorsorgerechtlichen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis noch vor Inkrafttreten dieses Reglementes endet, sowie die Anwartschaften ihrer Hinterlassenen richten sich nach bisherigem Recht.	Neue Übergangsbestimmungen bezogen auf die Totalrevision per 1.1.2014. Der bisherige § 35 wird entsprechend der städtischen Praxis in neu zwei Bestimmungen aufgeteilt: Aufhebung bisherigen Rechts und separat das Übergangsrecht (vgl. § 18 neu).

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
	ten sich nach bisherigem Recht. Zug, DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG Der Präsident: <i>Stefan Moos</i> Vom Kanton genehmigt am	

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
§ 36 <i>Anfangssparguthaben der bisherigen Versicherten</i> 1 Den bisherigen aktiven Versicherten der Pensionskasse wird als Anfangssparguthaben das nach bisherigem Recht (Leistungsprimat) zur Finanzierung der auf den letzten Tag der Geltung des bisherigen Reglementes berechneten Altersrente bei Rücktritt im Alter 65 (Männer) bzw. 62 (Frauen) erforderliche Kapital gutgeschrieben. 2 Die bisherigen aktiven Versicherten der Sparversicherung werden bei der Umstellung so behandelt, als ob sie von Beginn weg zu den ordentlichen Rentenleistungen der bisherigen Leistungsprimatkasse versichert worden wären. Der beim Eintritt vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin nicht geleistete Anteil am Eintrittsgeld gemäss § 22 Abs. 3 des bisherigen Pensionskassenreglementes wird mit Zinseszins (4 %) nachvergütet, sofern der/die zuständige Arbeitgeber/in diese Leistung übernimmt. 3 Das Anfangssparguthaben darf jedoch den Betrag nicht unterschreiten, der nach neuem Reglement (Beitragsprimat) bei Rücktritt im Alter 64 (Männer) bzw. 62 (Frauen) bei einer Lohnsteigerungsrate von einem Prozent und einer Verzinsung des Sparguthabens von vier Prozent zur Finanzierung der Altersrente erforderlich ist. 4 Das Anfangssparguthaben darf nicht höher sein als der Betrag, der nach neuem Reglement bei Rücktritt im Alter 64 (Männer) bzw. 62 (Frauen) bei einer Lohnsteigerungsrate von vier Prozent und einer Verzinsung des Sparguthabens von vier Prozent zur Finanzierung der Altersrente erforderlich ist. 5 Das Anfangssparguthaben entspricht mindestens dem Altersguthaben des Mitgliedes nach den Bestimmungen des BVG und dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge am letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente.			<i>Die alten Übergangsbestimmungen §§ 36 bis 39 vom 29. November 1994 sind nicht mehr relevant.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 37 <i>Besitzstandsgarantie für Altersleistungen</i> 1 Die Altersrente der bisherigen aktiven Versicherten bei Rücktritt im Alter 65 (Männer) bzw. 62 (Frauen) darf den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente für das Rücktrittsalter 65 bzw. 62 berechneten Rentenbetrag nicht unterschreiten. 2 Die Altersrente der bisherigen aktiven versicherten weiblichen Mitglieder, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglementes das 57. Altersjahr erfüllt haben, darf bei Rücktritt im Alter 64 den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente für das Rücktrittsalter 64 berechneten Rentenbetrag nicht unterschreiten. 3 Bei Änderung des Beschäftigungsgrades, bei Herabsetzung der Besoldung sowie bei gegenüber den bisherigen Altersgrenzen (Alter 65 [Männer] bzw. 62 [Frauen]) vorzeitiger Pensionierung ändert sich der Besitzstand entsprechend.			Die alten Übergangsbestimmungen §§ 36 bis 39 vom 29. November 1994 sind nicht mehr relevant.
§ 38 <i>Besitzstandsgarantie für Risikoleistungen</i> Die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod der bisherigen aktiven Versicherten dürfen den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente berechneten anwartschaftlichen Rentenbetrag nicht unterschreiten. Bei Änderung des Beschäftigungsgrades, bei Herabsetzung der Besoldung sowie bei gegenüber den bisherigen Altersgrenzen (Alter 65 [Männer] bzw. 62 [Frauen]) vorzeitiger Pensionierung ändert sich der Besitzstand entsprechend.			Die alten Übergangsbestimmungen §§ 36 bis 39 vom 29. November 1994 sind nicht mehr relevant.

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 39 <i>Bezug von Alterskapital</i> Aktive Mitglieder, welche vor Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes infolge ordentlicher oder vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf Altersrente haben, müssen die Erklärung für einen allfälligen Bezug von Alterskapital gemäss § 9 innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes abgeben.			Die alten Übergangsbestimmungen §§ 36 bis 39 vom 29. November 1994 sind nicht mehr relevant.
V.^{bis} Übergangsbestimmungen vom 12. November 2002¹⁾ 1) Eingefügt durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003			
§ 39^{bis} * <i>Sanierung</i> Zur Finanzierung der im Rahmen dieser Teilrevision gemäss versicherungstechnischen Grundsätzen festgestellten Deckungslücke bzw. des Sanierungsbedarfs anerkennt die Stadt eine Schuld gegenüber der Pensionskasse von 53,95 Mio. Franken. Zur Tilgung dieser Schuld werden zunächst die bestehenden Rückstellungen von 18,5 Mio. Franken beim In-Kraft-Treten dieser Teilrevision zur Zahlung fällig. Der Rest wird mit 4 % verzinst und ist längstens innerhalb von vier Jahren der Pensionskasse zu überweisen.			Im Rahmen der Totalrevision per 1.1.2014 nicht mehr relevant.
§ 39^{ter} * <i>Besitzstand</i> (Aufgehoben bzw. ersetzt mit § 39 quater am 22. Nov. 2005)			

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 39^{Quater} * <i>Neuregelung Besitzstand</i> 1 Der bisherige Besitzstand gemäss aufgehobenem § 39^{ter} wird wie folgt angepasst: Bisherige besitzstandsberichtigte Versicherte, die beim In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002 das 45. Altersjahr überschritten haben, erhalten die Spargutschriften in der Höhe gemäss Reglement in der Fassung vor In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002. Die Verzinsung ihrer Sparguthaben erfolgt jeweils 0,5 Prozentpunkte höher als der vom Vorstand festgelegte Normalzins gemäss § 7 Abs. 4. 2 Die Neuregelung des Besitzstandes gemäss Abs. 1 gilt auch für die per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen und bisher gemäss aufgehobenem § 39^{ter} Abs. 2 besitzstandsberechtigten Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei. Die zusätzliche Verzinsung ihrer Sparguthaben beträgt ebenfalls 0,5 Prozent auf dem Stand des Sparguthabens zum Vorjahr. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse des Kantons Zug gehen zu Lasten der städtischen Pensionskasse.			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkommentar
§ 39^{quinquies} * <i>Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes</i> Der Umwandlungssatz von 7,2% gemäss bisherigem Recht wird über die nächsten acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Teilrevision auf 6,8% linear reduziert. Jahr: <u>2006</u> <u>2007</u> <u>2008</u> <u>2009</u> <u>2010</u> <u>2011</u> <u>2012</u> <u>2013</u> Satz: 7,15% 7,10% 7,05% 7,00% 6,95% 6,90% 6,85% 6,80%			<i>Wird neu im Vorsorgereglement der Pensionskassen durch den Vorstand wie folgt geregelt:</i> Der Umwandlungssatz von 6.8% soll gemäss bisherigem Recht über die nächsten acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Teilrevision auf 6.4% linear reduziert werden. Jahr: <u>2014</u> <u>2015</u> <u>2016</u> <u>2017</u> <u>2018</u> <u>2019</u> <u>2020</u> <u>2021</u> Satz: 6,75% 6,70% 6,65% 6,60% 6,55% 6,50% 6,45% 6,40%
V. quater Übergangsbestimmungen vom 15. Dezember 2009¹⁾ ¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 15. Dez.. 2009; in Kraft am 1. Jan. 2010			
§ 39^{sexies} 1 Ein allfälliger im Rahmen der Teilliquidation der kantonalen Pensionskasse mitgegebener Fehlbetrag infolge des per 1. Januar 2010 vorgesehenen kollektiven Übertritts der städtischen Lehrpersonen wird den übertretenden Versicherten ausgeglichen. 2 Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente im Alter 64 wird für jede übertretende Lehrperson die Altersrente im Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte und diejenige, die sich bei der städtischen Pensionskasse ergibt. Für den Vergleich wird eine Verzinsung von 2% angenommen. Falls die Altersrente gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag durch den Umwandlungssatz dividiert, mit 2% auf den Zeitpunkt des Eintritts in die städtische Pensionskasse diskontiert und dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben. 3 Zur Vermeidung einer Leistungseinbusse in Bezug auf die voraussichtliche Altersrente vor dem Alter 64 wird für jede übertretende Lehrperson			<i>Wird inhaltlich gleich im Vorsorgereglement der Pensionskasse durch den Vorstand geregelt.</i>

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
mit Jahrgang 1946 bis 1952 die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 bestimmt, die sich bei der kantonalen Pensionskasse (inkl. Einmaleinlage für Altersleistungen gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 31. August 2006) ergeben hätte. Für die Berechnung wird eine Verzinsung von 2% angewendet. Falls die Altersrente bei Pensionierung vor dem Alter 64 gemäss dem Reglement der städtischen Pensionskasse tiefer ist, wird der Differenzbetrag ausgeglichen. Funktions- oder Beschäftigungsgradänderungen werden berücksichtigt. Zur Finanzierung des Ausgleichs wird eine technische Rückstellung gebildet. 4 Ein durch den Übertritt der Lehrpersonen versicherungstechnisch erforderlicher Einkauf in die technischen oder nichttechnischen Reserven der Pensionskasse der Stadt Zug wird der städtischen Pensionskasse vergütet. 5 Die erforderliche Finanzierung gemäss den Absätzen 1 bis 4 erfolgt zulasten der in der städtischen Rechnung zweckgebunden für die Aufnahme der städtischen Lehrpersonen vorhandenen Rückstellung von 15 Mio. Franken.		

VI. Schlussbestimmungen

§ 40 Rechtspflege 1 Beschlüsse der Kassenorgane können beim Verwaltungsgericht mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz). 2 Das Mitglied kann vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.		Die Regelung wird unverändert im neuen § 15 übernommen (vgl. vorne).
---	--	---

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013	Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 41 * <i>Änderung bisherigen Rechts</i> 1) ... 1) Gestrichen durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003			
§ 42 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i> Mit dem In-Kraft-Treten werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement über die Pensionskasse sowie über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 1. Dezember 1970, vorbehältlich § 35 dieses Reglementes, aufgehoben.			<i>Die Aufhebung des bisherigen Rechts wird im neuen § 17 geregelt (vgl. vorne).</i>
§ 43 <i>In-Kraft-Treten</i> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1995 in Kraft.			<i>Das Inkrafttreten der Totalrevision wird im neuen § 16 geregelt (vgl. vorne).</i>
Zug, 29. November 1994 DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG Die Präsidentin: Der Stadtschreiber: M. Gisler A. Müller Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Dezember 1994			

Geltendes Recht		Antrag des Stadtrates vom 26.2.2013		Bemerkungen / Kurzkomentar
§ 43^{bis} * <i>In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002</i> Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2003 in Kraft.				<i>Aufgrund der Totalrevision per 1.1.2014 nicht mehr relevant.</i>
§ 43ter * <i>In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 22. November 2005</i> Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2006 in Kraft.				<i>Aufgrund der Totalrevision per 1.1.2014 nicht mehr relevant.</i>
<i>In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 15. Dezember 2009</i> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.				<i>Aufgrund der Totalrevision per 1.1.2014 nicht mehr relevant.</i>